

Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna  
Landkreis Zwickau

**Satzung zur ergänzenden Regelung des Kostenersatzes bei Einsätzen der Feuerwehr  
der Stadt Limbach-Oberfrohna  
(Feuerwehrkostensatzung)**

Aufgrund des § 69 Abs. 3 und Abs. 5 S. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 8. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Limbach-Oberfrohna in seiner Sitzung vom 30.09.2024 folgende Satzung zur ergänzenden Regelung des Kostenersatzes bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Limbach-Oberfrohna (Feuerwehrkostensatzung) beschlossen:

**§ 1 Gegenstand**

Gegenstand der Satzung sind § 69 SächsBRKG ergänzende Regelungen zum Ersatz der Kosten, die der Stadt durch einen Einsatz der Feuerwehr entstehen.

**§ 2 Weitere zum Kostenersatz Verpflichtete**

- (1) In Anwendung von § 69 Abs. 3 SächsBRKG ist zum Ersatz der Kosten, die der Stadt durch einen Einsatz der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung entstehen, über § 69 Abs. 2 SächsBRKG hinaus auch verpflichtet:
  1. diejenige Person, deren Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat, sowie die in § 14 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), in der jeweils geltenden Fassung, genannten Personen,
  2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder diejenige Person, die die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
  3. derjenige, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (2) Die Kostenerhebung erfolgt wie in den Fällen des § 69 Abs. 2 SächsBRKG nach den sonstigen Regelungen des § 69 SächsBRKG.

**§ 3 Durchschnittssätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte**

In Anwendung von § 69 Abs. 5 S. 2 SächsBRKG werden folgende Durchschnittssätze für ehrenamtlich tätige Einsatzkräfte festgesetzt:

Ein Angehöriger der Feuerwehr	je Stunde 16,74 EUR	je Minute 0,28 EUR
-------------------------------	---------------------	--------------------

Bei vollen Stunden wird der Stundensatz, bei angefangenen Stunden der Minutensatz angesetzt.

**§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 20. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes bei Einsätzen der Feuerwehr der Stadt Limbach-Oberfrohna (Feuerwehrkostensatzung) vom 3. November 2015, geändert durch Satzung vom 11. November 2019, außer Kraft.